1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetztes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 12. Dezember 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)
Im Abs. 1, Satz 1 und Satz 3 wird vor dem Wort „Grundgebühr" das Wort „monatliche" eingefügt sowie das Wort „netto" hinter den aufgelisteten Zahlbeträgen gestrichen.

Im Abs. 2 werden die Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 gestrichen.

Die Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder/und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch den Einbau einer Messeinrichtung. Diese wird ausschließlich vom Zweckverband gestellt und installiert. Die Umgehung der Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen ist nicht statthaft. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung dieser Messeinrichtung erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Hierbei sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes, insbesondere Hausanschlüsse, Messeinrichtung und Messung, entsprechend anzuwenden.

(4) Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis erfolgt durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung im Bereich des Hausanschlusses für Trinkwasser. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Eine Berücksichtigung der zurückgehaltenen Wassermenge bei der Gebührenberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt da der Gebührenpflichtige den Einbau oder Erneuerung der geeichten Messeinrichtung beim Zweckverband angezeigt hat.

(5)Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwasserbenutzungsgebühr zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge.

Ist die Menge der Einleitung nicht durch eine Messeinrichtung zu ermitteln, ist der Zweckverband berechtigt, die der öffentlichen Anlage zugeführte Menge entsprechend §§ 12 KAG MV und 162 AO zu schätzen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6 und folgt geändert:

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt für

Einrichtung I	3,30 €/m³ (1.000 L)
Einrichtung II	3,04 €/m³ (1.000 L)

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
http://www.zv-usedom.de am 20.12.2016

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -